



Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 25.10.2016		öffentlich		
Nr. 5 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/562/2016		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 06.10.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	25.10.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bericht über die schulische Integration von Flüchtlingskindern

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung NW, Zuständigkeitsordnung des Rates,

III. Sachverhalt:

Die stark angestiegene Zahl der Flüchtlinge – und damit verbunden die geforderte schulische Integration der Kinder und Jugendlichen – stellen die Lehrkräfte, Schulträger und Schulaufsicht vor große Herausforderungen. Es bedarf einer engen und strukturierten Kooperation aller Beteiligten, um die Bildungschancen dieser Kinder und Jugendlichen zu sichern und gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Schullaufbahn und den Übergang in den Beruf zu schaffen.

Die Schulabteilung bei der Bezirksregierung Münster hat sich die Beratung und Unterstützung der Beteiligten in diesem Prozess zur vordringlichen Aufgabe gemacht. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, jedem Kind bzw. Jugendlichen sein Recht auf Schulbildung zu ermöglichen. Diese Zielsetzung ist mit drei gleichwertigen, miteinander verbundenen Teilzielen verknüpft:

- a) Die Sprachbildung für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen wird ermöglicht.
- b) Sobald Schulpflicht besteht, ist die Bereitstellung eines Schulplatzes für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen sichergestellt.
- c) Bildungsbrüche werden vermieden.

In der Abteilung 4 der Bezirksregierung ist eine Koordinierungsgruppe „Schulische Integration von Flüchtlings- und Zuwandererkindern und Jugendlichen“ gebildet worden, um die Rollen und Verantwortlichkeiten der jeweils Beteiligten, die erforderlichen Verfahrensschritte darzustellen und ggf. ergänzende Handlungsempfehlungen zu geben, die in einer Rahmenkonzeption beschrieben werden.

Auszüge aus dem Rahmenkonzept zur schulischen Integration von Flüchtlings- und Zuwandererkindern und Jugendlichen werden nachstehend dargestellt:

1.1 Rechtsgrundlagen zum Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

Die rechtliche Grundlage für die schulische Erstförderung im Primarbereich und in der Sekundarstufe I bildet der RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte insbesondere im Bereich der Sprachen vom 21.12.2009 in der Fassung vom 12.04.2014, aus dem im Folgenden Auszüge dargestellt werden:

1.1 *"Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte besuchen grundsätzlich **Regelklassen** in der von ihnen besuchten Schule und nehmen grundsätzlich am gesamten Unterricht teil. Sie erhalten bei Bedarf zusätzlichen Förderunterricht in Deutsch und werden individuell gefördert".*

2.1 *„Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, deren Kenntnisse in der deutschen Sprache die Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse noch nicht ermöglichen, werden bei Bedarf **Vorbereitungsklassen** (Hinweis der Verfasser: Am Berufskolleg „Internationale Förderklassen genannt.) eingerichtet. Dieses ist in allen Schulformen möglich.*

(...) Die Schülerinnen und Schüler sollen in der deutschen Sprache so intensiv und individuell gefördert werden, dass ihre Verweildauer in der Vorbereitungsklasse in der Regel zwei Jahre nicht überschreitet. Ein vorzeitiger Übergang ist anzustreben.

*(...) Für Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres den Schulbesuch aufnehmen, ist die Bildung von **Auffangklassen** bei Bedarf möglich. Mit Schuljahresbeginn müssen diese Schülerinnen und Schüler den Vorbereitungsklassen oder wenn möglich den Regelklassen zugewiesen werden".*

2.3 *„Vorbereitungsklassen sind **Teil der Schule** an der diese eingerichtet sind; das gilt auch dann, wenn sie im Gebäude einer anderen Schule untergebracht sind. In einer Vorbereitungsklasse sollen **nicht mehr als zwei Jahrgänge** unterrichtet werden. (...)*

2.6 *„Die Entscheidung über den Übergang in diejenige Regelklasse, die der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht, trifft die Klassenkonferenz der Vorbereitungsklasse. Ein von der Klassenkonferenz zu erstellendes Gutachten wird der aufnehmenden Schule zugeleitet.“*

1.2 Weiterentwicklung regionaler/kommunaler Strukturen

Die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlings- und Zuwanderungsfamilien beginnt mit der Zuweisung bzw. dem Zuzug in eine Kommune. Neben der quantitativen Planung und Sicherung der Schulplätze ist insbesondere eine Zuordnung zu konkreten Schulen aller Schulstufen und Schulformen erforderlich. Dies wiederum setzt eine individuelle **Seiteneinsteigerberatung** voraus. Eine zentrale Rolle können Kommunale Integrationszentren (KI) einnehmen. Die am Prozess Beteiligten - Schulträger, Schulämter, Schulleitungen und die Abteilung 4 der Bezirksregierung Münster - haben dabei folgende Aufgaben:

Schulträger

Ein Schulträger hat nach dem SchulG NRW folgende Pflichten:

- Zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen (§ 78 Abs. 3 SchulG),
- Pflicht zur Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG),
- Pflicht zur Bereitstellung von Schulanlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Lernmitteln für einen ordnungsgemäßen Unterricht (§ 79 SchulG).

Schulleitungen

Die Schulleitungen nehmen die im Rahmen der Absprachen ihrer Schule zugeordneten Schülerinnen und Schüler auf. Die Aufnahme sollte i. d. R. erst nach einer Seiteneinsteigerberatung erfolgen. Die Schulleitungen haben dabei u. a. folgende Aufgaben:

- Klassenbildung,
- Organisation der Förderung,
- Beschreibung des Personalbedarfs,
- Information der Eltern,
- Organisation von Betreuungsangeboten (z. B. im Rahmen des Ganztags),
- Gestaltung eines schulinternen und schulübergreifenden Übergangsmangements,
- Rückmeldung an die Seiteneinsteigerberatung.

Abteilung 4 der Bezirksregierung Münster

Bezirksgeneralistin für Integration

- Koordination der Tätigkeit der Schulamtsgeneralistinnen/-generalisten für Integration
- Koordination der Verwendung der Integrationsstellen

Generalistin/Generalist für Integration in den Schulämtern

- regionaler Ansprechpartner/in,
- Koordination der Regionalen Integrationskonferenzen

Schulformaufsicht (Dezernate 41, 42, 43, 44, 45 und die Schulämter)

- Beratung der Schulleitungen bei der fachlichen Integration der Schülerinnen und Schüler,
- Beratung der Schulleitungen beim Übergang von Vorbereitungsklassen in Regelklassen durch die jeweils zuständig Schulformaufsicht,
- Beratung bei der Aufnahme in die Sekundarstufe II (BK, WBK, gymn. Oberstufen von Gesamtschulen und Gymnasien),
- Beratung bei der Vergabe von Abschlüssen,
- Gestaltung von Sprachenfolgen,

Dezernat 46

- Bereitstellung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere von Qualifizierungen für die Sprachförderung (DaZ/DaF)
- Bereitstellung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum Unterricht in Regelklassen mit Schülerinnen und Schülern aus Flüchtlings- und Zuwandererfamilien

Dezernat 47

- Unterrichtsversorgung,
- Lehrereinstellung,

Dezernat 48

- Beratung des Schulträgers bei der Schulraumplanung,
- Beratung des Schulträgers bei der Organisation der Seiteneinsteigerberatung,
- Beratung bei der Einrichtung Kommunaler Integrationszentren,
- Beratung zur Organisation eines regionalen Erfahrungsaustausches der Schulträger

3.2 Gutachten und Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in der Primarstufe oder Sekundarstufe I

Die rechtliche Grundlage bildet der Erlass „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ –RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21.12.2009 (Bass 13-63 Nr.3):

Die Entscheidung über den Übergang in diejenige Regelklasse, die der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht, trifft die Klassenkonferenz der Vorbereitungsklasse. Ein von der Klassenkonferenz zu erstellendes Gutachten wird der aufnehmenden Schule zugeleitet.

Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erhalten Zeugnisse wie deutsche Schülerinnen und Schüler.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung der Schülerleistungen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz kann gemäß der Prognoseklausel in § 7 Abs. 4 Satz 2 AO-GS) und in § 22 Abs. 3 APO-S I ... in eigener pädagogischer Verantwortung feststellen, ob eine Versetzung trotz Nichterfüllung der Anforderungen möglich ist.“

In den Lüdinghauser Schulen werden derzeit Flüchtlingskinder in folgender Anzahl beschult (Stand 06.10.2016):

Ludgerischule	20 Kinder
Ostwallschule	11 Kinder
Marienschule	3 Kinder

In den Grundschulen werden alle Kinder in den Regelklassen beschult.

Hauptschule	17 Kinder in Vorbereitungsklasse, 4 Kinder in Regelklassen
Gymnasium Canisianum	21 Kinder in Vorbereitungsklassen
Sekundarschule	3 Kinder in Regelklassen
Realschule	keine Kinder
RvW Berufskolleg	89 Kinder, davon 48 aus Lüdinghausen

Vertreter der Hauptschule und des Gymnasiums Canisianum werden in der Sitzung über Ihre Erfahrungen und möglicherweise auch Schwierigkeiten bei der Beschulung von Flüchtlingskindern berichten und stehen für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung.